



Rechtsprechungsübersicht

Ausgabe Juli 2023

Inhalt

Rechtsprechung der Zivilsenate

Erbrecht	4	4. Senat	1, 2
Immissionsschutzrecht	2	10. Senat.....	3, 4
Landwirtschaftsrecht	3	18. Senat.....	1
Maklerrecht	1	24. Senat.....	2
Wettbewerbsrecht.....	1, 2		

Rechtsprechung der Senate für Familiensachen

Familienverfahrensrecht.....	5	4. Senat	5, 6
Prozesskostenhilfe.....	5, 6		
Vollstreckung	5		
Zivilprozessrecht.....	5, 6		
1. Senat	5		

Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: pressestelle@olg-hamm.nrw.de, Internet: www.olg-hamm.nrw.de.

Titelfoto: fotografie-golz.de

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

18 U 43/22

**[Urteil vom
12.06.2023](#)**

Maklerrecht

Qualifizierter Alleinauftrag

Eine in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Finanzierungsvermittlers enthaltene Klausel, die dem Auftraggeber außer der Einschaltung anderer Vermittler auch eigene Finanzierungsbemühungen untersagt („qualifizierter Alleinauftrag“), ist auch im unternehmerischen Rechtsverkehr grundsätzlich wegen unangemessener Benachteiligung des Auftraggebers unwirksam.

4 U 225/22

**[Urteil vom
01.06.2023](#)**

Wettbewerbsrecht

Auslegung, Unterlassungserklärung, Unterwerfungserklärung, Vertragsstrafevereinbarung, wettbewerbs rechtliche Sonderbeziehung, Pflicht zur Aufklärung, Aufklärungspflicht, Treu und Glauben, Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme

Aus der durch eine vorangegangene Abmahnung begründeten wettbewerbsrechtlichen Sonderbeziehung eigener Art kann sich für den Verletzer, der sich nicht des der Abmahnung beigefügten Entwurfs einer Unterlassungserklärung bedient, sondern stattdessen eine eigene Erklärung formuliert, eine Pflicht zur Aufklärung ergeben, inwieweit er hierdurch seine Unterlassungspflichten – stillschweigend und insofern womöglich auf eine gewisse Art und Weise „listig“ – abweichend von den üblichen Gepflogenheiten begrenzen will, wenn er gleichzeitig in einem Begleitschreiben den Eindruck vermittelt, sämtliche Beanstandungen des Abmahnenden vorbehaltlos zu akzeptieren (hier bejaht, Fortführung von BGH, Versäumnisurteil vom 09.02.2023 – I ZR 61/22 – Kosten für Abschlusschreiben III).

4 U 78/22

**Urteil vom
30.05.2023**

Wettbewerbsrecht

Abmahnung, Vertragsstrafe, Rechtsmissbrauch, außerordentliche Kündigung, Anfechtung, arglistige Täuschung

1. Ist die Befugnis eines Verbandes zur Geltendmachung gesetzlicher Unterlassungsansprüche aus § 8 Abs. 1 UWG mangels Eintragung in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8b UWG entfallen, steht dem Schuldner einer zuvor vertraglich übernommenen Unterlassungs- und Zahlungsverpflichtung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, welches allerdings lediglich ex nunc wirkt (Anschluss an BGH, Urteil vom 26.09.1996 – I ZR 265/95, GRUR 1997, 382 – Altunterwerfung I; Urteil vom 06.07.2000 – I ZR 243/97, GRUR 2001, 85 – Altunterwerfung IV).
2. Ein Indiz für ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen stellt es dar, wenn in großer Zahl Abmahnungen ausgesprochen werden, ohne dass bei Ausbleiben einer Unterwerfung eine gerichtliche Klärung herbeigeführt wird. Denn dadurch kann sich der Verdacht aufdrängen, die Abmahntätigkeit werde in erster Linie dazu eingesetzt, Ansprüche auf Aufwendungsersatz und ggf. Vertragsstrafenansprüche entstehen zu lassen (hier i. E. bejaht; Anschluss u. a. an BGH, Urteil vom 04.07.2019 – I ZR 149/18, GRUR 2019, 966 – Umwelthilfe; Urteil vom 26.01.2023 – I ZR 111/22, GRUR 2023, 585 – Mitgliederstruktur).

24 U 45/20

**Hinweisbeschluss vom
02.05.2023**

Immissionsschutzrecht

Immissionsschutzrecht, Kokerei, Unterlassungsanspruch, wesentliche Beeinträchtigung, Benzo[a]pyren, TA Luft, Koksmission, Kohleimmission, Ortsüblichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit

Zu Fragen hinsichtlich eines Anspruchs auf Unterlassung wesentlicher Beeinträchtigungen durch Koks- und Kohlestaubimmissionen und eine Benzo[a]pyren-Belastung durch den Betrieb einer Kokerei.

10 W 127/22

Beschluss vom
23.02.2023

Landwirtschaftsrecht

Geschäftswert, Löschung, Hofvermerk

1. Der Geschäftswert für die Löschung des Hofvermerks bemisst sich nach § 36 GNotKG. Die analoge Anwendung von § 48 GNotKG kommt nicht in Betracht.
2. Nach § 46 Abs. 1 GNotKG bildet der Verkehrswert und nicht der Einheitswert den Ausgangspunkt für den Kostenansatz. Vom Verkehrswert können im Einzelfall gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 1 GNotKG die auf der Besetzung lastenden Verbindlichkeiten in Abzug zu bringen sein.
3. Es ist im Hinblick auf den geringen Aufwand des Landwirtschaftsgerichts bei der Löschung des Hofvermerks angemessen, nicht den vollen Verkehrswert zugrunde zu legen, sondern nur einen Bruchteil von 10 %.

10 W 78/22

Beschluss vom
04.01.2023

Landwirtschaftsrecht

Nachlasspfleger Vergütung

Zur Höhe der Vergütung des Nachlasspflegers mit landwirtschaftlicher Ausbildung:

1. Verfügt der Nachlasspfleger über besondere Kenntnisse, die für die Führung der Pflugschaft nutzbar sind, so kann sich im Einzelfall die Vergütung erhöhen, wenn diese Kenntnisse durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben sind.
2. Besondere Kenntnisse, die durch eine Ausbildung erworben und für die Führung einer Nachlasspflegschaft nutzbar gemacht werden können, sind nur solche, die im "Kernbereich" der Ausbildung gestanden haben.
3. Im Rahmen der Ausbildung zum Landwirt werden keine besonderen Kenntnisse vermittelt, die für die Führung der Nachlasspflegschaft nutzbar sind.

10 W 71/22

Beschluss vom
03.01.2023

Erbrecht

**Pflichtteil, Wertermittlung, selbständiges
Beweisverfahren**

Ein Pflichtteilsberechtigter kann im Wege des selbständigen Beweisverfahrens gemäß § 485 ZPO die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Ermittlung des Verkehrswertes einer im Nachlass vorhandenen Immobilie verlangen. Er ist nicht auf die Erhebung einer Auskunfts- und Wertermittlungsklage gemäß § 2314 BGB zu verweisen.

1 UF 39/23

Erzwingung der Kindesanhörung

[Zwangsmittelbeschluss vom 16.05.2023](#)

**Familienverfahrensrecht
Vollstreckung**

Die Pflicht eines Erziehungsberechtigten, sein Kind zu einem gerichtlichen Anhörungstermin gemäß § 159 FamFG zu bringen, ist mit Zwangsmitteln gemäß § 35 FamFG durchzusetzen (Abgrenzung zu OLG Karlsruhe 5 WF 138/22 v. 11.1.2023 = FamRZ 2023, 544).

zum Sachverhalt:

Zugrunde liegt eine Beschwerde des alleinerziehenden Vaters eines 10-jährigen Kindes gegen eine amtsgerichtliche Entscheidung, durch die eine Umgangspflegschaft zur Durchsetzung des bereits rechtskräftig titulierten Umgangsrechts seiner Eltern (= der Großeltern des betroffenen Kindes) angeordnet worden ist.

Im Beschwerdeverfahren hat der Senat Termin zur Anhörung des Kindes anberaumt und dem Vater aufgegeben, das Kind zu der Anhörung zu bringen. Dem ist er nicht nachgekommen.

Daraufhin hat der Senat einen weiteren Termin zur Anhörung des Kindes anberaumt, den Vater durch Beschluss verpflichtet, das Kind zu der Anhörung zu bringen, und ihn darauf hingewiesen, dass für den Fall der Nichterfüllung der Pflicht eine Zwangshaft von drei Tagen gegen ihn festgesetzt werde.

Zu dem weiteren Termin hat der Vater das Kind wiederum nicht gebracht.

Daraufhin hat der Senat mit dem vorliegenden Beschluss eine Zwangshaft von drei Tagen gegen den Vater festgesetzt und bestimmt, dass das Zwangsmittel nicht vollstreckt werde, wenn der Vater seiner Pflicht zu dem zugleich anberaumten erneuten Termin nachkomme.

4 WF 48/23

[Beschluss vom 16.05.2023](#)

Verfahrenskostenhilfe, konkludenter Verfahrenskostenhilfeantrag, Auslegung eines Antrags auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe

1. Ein in einem einstweiligen Anordnungsverfahren gestellter Antrag eines anwaltlich vertretenen

Zivilprozessrecht Prozesskostenhilfe

Beteiligten auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe ist nicht dahingehend auszulegen, dass er sich auch auf das anhängige Hauptsacheverfahren bezieht.

2. Eine Bezugnahme auf eine in einem anderen, bei demselben Gericht anhängigen Verfahren eingereichte Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erfordert die Angabe, dass diese Erklärung auch im vorliegenden Verfahren Geltung beanspruchen soll.

4 WF 174/22

**[Beschluss vom
14.02.2023](#)**

Aufhebung von Verfahrenskostenhilfe, förmliche Zustellung der gerichtlichen Aufforderung zur Mitwirkung im Nachprüfungsverfahren, Heilung eines Zustellungsmangels

Zivilprozessrecht Aufhebung von Prozesskostenhilfe

1. Die fristgebundene gerichtliche Aufforderung zur Mitwirkung im Nachprüfungsverfahren nach § 120a Abs. 1 S. 3 ZPO ist dem Beteiligten gemäß §§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, 329 Abs. 2 S. 2 ZPO bzw. § 15 Abs. 2 FamFG förmlich zuzustellen bzw. bekanntzugeben.
2. Eine Heilung des Zustellungsmangels nach §§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG, 189 ZPO scheidet aus, wenn das Gericht bewusst von einer förmlichen Zustellung der Entscheidung absieht und eine formlose Versendung anordnet.